

Betr.: **Themenfeld:** Satzungen/Ordnungen

**Titel:** Änderung der Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der  
Universität Bremen vom 25.01.2012

Bezug: Vorlage Nr. XXIV/149

Der Akademische Senat beschließt

Der AS beschließt die anliegende Änderungsordnung.

Abstimmungsergebnis:                    einstimmig

# **Änderung der Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen**

Vom 24.04.2013

Der Rektor der Universität hat am \_\_\_\_\_ gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die auf Grund von § 80 i.V.m. § 36 Abs. 4 vom Akademischen Senat der Universität Bremen am 24.04.2013 beschlossene Änderung der Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **Artikel 1**

Die Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen vom 25.01.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt vom 25.02.2012 Nr. 3 S. 183) wird wie folgt geändert:

### **§ 7 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„Inhaber und Inhaberinnen des „Goethe-Zertifikats C2: Großes Deutsches Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts sowie Inhaber und Inhaberinnen des Zeugnisses der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP), des "Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ (KDS) und des „Großen Deutschen Sprachdiploms“ (GDS), soweit diese vom Goethe-Institut (KDS und GDS im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München) verliehen wurden.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den \_\_\_\_\_

Der Rektor der Universität Bremen